

Der Letzte  
XLIII.

Nota  
Zu der 827  
Jahre Consti-  
tution,

Von Verletzten Bürgern.

Es begibt sich zum Dritten, und ist sehr  
gerne, das die Bürger aus Kraft  
der Haupt Verletzung, darinnen sie sich  
allem, den Bürgern zu Kräften Verlei-  
hung Vorkommen, Verzeihen, oder Exclusion  
der Haupt Verletzung genannt und  
Vorgekommen werden, die Haupt Verlei-  
dung aber losset und vertritt, nicht  
Bürgern nicht, sondern ist zum besten ge-  
dient, als ob eine Verletzung Bürgern  
Ihren nicht für Verzeihen nicht  
Wahrung fürnehmen könnten, die setzen  
den Zinsen bezahlt, und Brief und  
Sigill an sich gebracht, darmit den Er-  
folgert, das die Haupt Verletzung  
bey der Tasse nicht führt, den Bürgern  
von Ansehen loset, das sie zu die-  
ser Verletzung und Verlegung  
Entsetzt, darmit aber auf diese  
Haupt Verletzung Verzeihen, soll  
möglich abgewandt werden, so soll  
es dem Bürger, die Verzeihen, falls ge-

fallten